

**Vereinbarung
über die Zuordnung des Vermögens des
Paderborner Studienfonds**

**Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbistum Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn,
- nachfolgend auch das "Erzbistum" -**

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Derzeit besteht der Paderborner Studienfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Zuordnung der Bestandteile des Sondervermögens

(1) Das gesamte Sach- und Barvermögen des Paderborner Studienfonds wird dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn mit Wirkung zum ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Monats (nachfolgend „Stichtag“) zugeordnet (siehe Anlage 1).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte, Nutzungen und Lasten werden zum Stichtag abgerechnet und zugeordnet.

§ 2

Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag mit dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn abzuschließen und innerhalb eines weiteren Zeitraums von einem Monat seit Abschluss des Zuwendungsvertrages alles für die Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn gemäß diesem Zuwendungsvertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

§ 3

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

(1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land – auch in dessen Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes – aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Paderborner Studienfonds oder einzelnen Vermögensgegenstände, die zum vormaligen Paderborner Studienfonds gehört haben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Paderborner Studienfonds geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterstehen, einschließlich des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Das Erzbistum stellt das Land von allen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

§ 4

Freistellungserklärungen des Landes

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei und wird auch selbst in seiner Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes keine Ansprüche gegen das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Landes gegen den Erzbischöflichen Stuhl nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) bleiben unberührt.

(2) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Paderborner Studienfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Paderborner Studienfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Paderborner Studienfonds zu befriedigen wären.

(3) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 5

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist bis zum Stichtag der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 8

Zustimmung

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Paderborn bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum **xxx** wirksam geworden ist.

Anlagenverzeichnis

1. Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderbomer Studienfonds
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn